

RUNDSCHREIBEN AN DIE KUNDEN

**Corona-Pandemie “Alternativer”
Betriebskostenzuschuss für saisonale
Tätigkeiten aus der “Sostegni-bis”-
Verordnung - Modalitäten und Fristen
für die Vorlage
der Anträge**

1 VORBEMERKUNG

Art. 1 DL 25.5.2021 Nr. 73 (die sog. "Sostegni-bis"-Verordnung) hat drei neue Betriebskostenzuschüsse bzw. "Verlustbeiträge" eingeführt, mit denen jene wirtschaftlichen Tätigkeiten unterstützt werden sollen, die von der Cornea-Pandemie am stärksten betroffen wurden.

Im Besonderen werden vorgesehen:

- ein "automatischer" Beitrag (Art. 1 Abs. 1 - 4 DL 73/2021) in Höhe jenes, der im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 (der sog. "Sostegni"-Verordnung) gewährt worden war;
- falls für den Steuerzahler vorteilhafter, ein "alternativer" Beitrag, zu dessen Berechnung ein anderer Bezugszeitraum herangezogen wird (Abs. 5 - 15);
- und ein weiterer Beitrag, der eine "ausgleichende" Funktion haben soll und auf der Grundlage des Betriebsgewinnes berechnet wird (Abs. 16 - 27).

Für die Inanspruchnahme des "alternativen" Beitrags, der auch "Betriebskostenzuschuss ex Verordnung Sostegni-bis für saisonale Tätigkeiten" genannt wird, muss ein eigener Antrag an die Agentur für Einnahmen gestellt werden.

Mit der Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 2.7.2021 Nr. 175776:

- wurden die Modalitäten und die Fristen für die Vorlage des Antrags auf den "alternativeN" Beitrag festgelegt;
- es wurde ein eigener Vordruck samt Anleitungen für die Vorlage dieses Antrags genehmigt;
- und die übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung des besprochenen Betriebskostenzuschuss definiert.

Die Agentur für Einnahmen hat des Weiteren einen eigenen Leitfaden für den besprochenen Beitrag veröffentlicht.

2 BEGÜNSTIGTE STEUERZAHLER

Der "alternative" Beitrag kann von Steuerzahlern in Anspruch genommen werden, welche:

- eine unternehmerische, freiberufliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben, eine MwSt.-Position haben und im Staatsgebiet ansässig oder niedergelassen sind;
- und im Jahr 2019 Umsatzerlöse/Vergütungen bis zu 10 Millionen Euro aufwiesen.

Ausschlüsse

Der Betriebskostenzuschuss steht nicht zu:

- Steuerzahlern, deren MwSt.-Nr. zum 26.5.2021 (dem Datum des Inkrafttretens von DL 73/2021) nicht aktiv war;
- Steuerzahlern, deren MwSt.-Nr. erst nach dem 26.5.2021 angemeldet wurde (mit Ausnahme der Erben eines verstorbenen Steuerzahlers, die seine Tätigkeit weiterführen, und der Gesellschaften, welche aus einem außerordentlichen Geschäftsfall hervorgehen und die zuvor ausgeübte Tätigkeit weiterführen);
- Öffentlichen Körperschaften im Sinne von Art. 74 TUIR;
- Finanzdienstleistern und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 162-bis TUIR.

3 UMSATZRÜCKGANG

Der besprochene Betriebskostenzuschuss kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der monatliche Durchschnittsbetrag der Umsätze und der Tageseinnahmen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis zum 31.3.2021 um mindestens 30% unter jenem im Zeitraum vom 1.4.2019 bis zum 31.3.2020 lag.

Hat der Antragsteller seine MwSt.-Nr. vom 1.4.2019 bis zum 31.3.2020 angemeldet, so sind die Monate nach der Eröffnung der MwSt.-Nr. der Bezugszeitraum für die Berechnung der monatlichen Umsätze bzw. Tageseinnahmen.

Keine Ausnahmen

Die Voraussetzung des Umsatzrückgangs muss – anders als bei früheren vergleichbaren Beiträgen stets erfüllt sein (vgl. den Leitfaden der Agentur für Einnahmen vom Juli 2021).

4 BESTIMMUNG DES BETRIEBSKOSTENZUSCHUSSES

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird berechnet, indem ein bestimmter Prozentsatz auf den Unterschied zwischen:

- dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze und der Tageseinnahmen im Zeitraum 1.4.2020 - 31.3.2021;
- und dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze und der Tageseinnahmen im Zeitraum 1.4.2019 - 31.3.2020 zur Anwendung kommt.

Dieser Prozentsatz:

- ergibt sich aus den Umsatzerlösen und Vergütungen im Jahr 2019;
- und aus der Tatsache, ob der Steuerzahler bereits den Betriebskostenzuschuss im Sinne der “Sostegni”-Verordnung in Anspruch genommen hat oder nicht.

Umsatzerlöse/Vergütungen 2019	Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss “Sostegni” in Anspruch genommen haben	Steuerzahler, die den Betriebskostenzuschuss “Sostegni” nicht in Anspruch genommen haben
Bis zu 100.000,00 Euro	60%	90%
Über 100.000,00 Euro und bis zu 400.000,00 Euro	50%	70%
Über 400.000,00 Euro und bis zu 1 Million Euro	40%	50%
Über 1 Million Euro und bis zu 5 Millionen Euro	30%	40%
Über 5 Millionen Euro und bis zu 10 Millionen Euro	20%	30%

Mindestbetrag

Anders als bei früheren vergleichbaren Beiträgen gibt es bei der besprochenen Begünstigung keinen Mindestbetrag.

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für diesen Betriebskostenzuschuss beläuft sich auf 150.000,00 Euro.

4.1 “KOORDINIERUNG“ MIT DEM “AUTOMATISCHEN” BEITRAG

Nachdem der Betriebskostenzuschuss für saisonale Tätigkeiten alternativ zum „automatischen“ Betriebskostenzuschuss aus der “Sostegni-bis”-Verordnung gewährt wird, gilt Folgendes:

- Steuerzahler, die den “automatischen” Beitrag nicht in Anspruch genommen haben (weil sie seinerzeit im Rahmen der “Sostegni”-Verordnung keinen Antrag gestellt haben, weil er verweigert oder weil er zur Gänze zurückgezahlt („riversato“) wurde), können – falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – den Antrag auf den Betriebskostenzuschuss für saisonale Tä-

tigkeiten stellen. In diesem Fall wird der gesamte Betriebskostenzuschuss ausgezahlt, der sich auf der Grundlage der im Antrag angeführten Daten ergibt;

- Steuerzahler, die den „automatischen“ Beitrag bereits in Anspruch genommen haben, können – falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – den Antrag auf den Betriebskostenzuschuss für saisonale Tätigkeiten ebenfalls stellen; in diesem Fall wird jedoch nur die Differenz zwischen dem Betriebskostenzuschuss, der sich auf der Grundlage der im Antrag angeführten Daten ergibt, und dem bereits in Anspruch genommenen „automatischen“ Beitrag ausgezahlt.

4.2 EU-RECHT

Der Betriebskostenzuschuss wird im Rahmen der Voraussetzungen und Höchstbeträge gewährt, wie sie von der Mitteilung der EU-Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 *final* „Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell’economia nell’attuale emergenza del COVID-19“ und nachfolgenden Änderungen festgelegt sind.

Im Besonderen fällt der Betriebskostenzuschuss für saisonale Tätigkeiten unter die Abschnitte 3.1 „Beihilfen mit Höchstbetrag“ und 3.12 „Beihilfen in der Form von Beiträgen zu Fixkosten“ dieser Regelung, zusammen mit den steuerrechtlichen Begünstigungen im Zeitraum der Corona-Pandemie.

Sollte der Gesamtbetrag, den ein Steuerzahler aus den übrigen Beihilfen ex Abschnitt 3.1 und 3.12 und dem besprochenen Betriebskostenzuschuss erhält, den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, so kann der Steuerzahler einen Antrag stellen, den Betriebskostenzuschuss nur bis zu jenem Betrag zu erhalten, mit dem der zulässige Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Sollte der zulässige Gesamtbetrag vor Vorlage des Antrags auf den Betriebskostenzuschuss bereits überschritten worden sein, so darf der Antrag nicht gestellt werden.

5 VORLAGE DES ANTRAGS AUF DEN BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Für den „alternativen“ Betriebskostenzuschuss muss ein eigener Antrag an die Agentur für Einnahmen gestellt werden; die entsprechenden Fristen und Modalitäten wurden mit der Maßnahme vom 2.7.2021 Nr. 175776 festgelegt.

5.1 INHALT DES ANTRAGS

Der Antrag muss zusätzlich zu den Daten zum Steuerzahler und seinem gesetzlichen Vertreter unter anderem noch folgende Angaben enthalten:

- Den Betrag der Umsatzerlöse oder Vergütungen im Jahr 2019;
- den monatlichen Durchschnittsbetrag der Umsätze und der Tageseinnahmen im Zeitraum 1.4.2019 - 31.3.2020 und im Zeitraum 1.4.2020 - 31.3.2021;
- den IBAN des Kontos, auf welches der Betriebskostenzuschuss ausgezahlt werden soll;
- ggfs. die Steuernummer des Freiberuflers, der mit der Übermittlung des Antrags betraut wurde.

Staatsbeihilfen

Im Antrag muss auch der Abschnitt ausgefüllt werden, in dem eine Eigenerklärung im Sinne von Art. 47 del DPR 445/2000 enthalten ist, mit der das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt wird, welche von Abschnitt 3.1 und/oder die Abschnitt 3.12 der genannten EU-Bestimmungen zu den Staatsbeihilfen vorgesehen werden.

Sollte mit dem besprochenen Betriebskostenzuschuss der zulässige Höchstbetrag im Sinne dieser Bestimmungen überschritten werden, so ist im entsprechenden Abschnitt anzugeben, welcher Betrag ausgezahlt werden kann, ohne diesen Höchstbetrag zu überschreiten.

Des Weiteren muss der Steuerzahler:

.....

- im Abschnitt A die Staatsbeihilfen anführen, die er bereits erhalten hat, wobei jeweils anzugeben ist, ob sie ex Abschnitt 3.1 und/oder Abschnitt 3.12 des „*Temporary framework*“ gewährt wurden;
- ist er Teil eines „gemeinsamen Unternehmens“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, so sind im Abschnitt B die Steuernummern der übrigen Steuerzahler anzugeben, welche ebenfalls Teil dieses Unternehmens sind.

5.2 MODALITÄTEN UND FRISTEN FÜR DIE VORLAGE DES ANTRAGS

Der Antrag muss per Internet direkt oder über einen dazu befähigten Mittler an die Agentur für Einnahmen gesandt werden, und zwar:

- vom 5.7.2021 bis zum 2.9.2021, falls die Webdienste im Portal „Fatture e corrispettivi“ der Agentur für Einnahmen verwendet werden;
- vom 7.7.2021 bis zum 2.9.2021, falls die App „*Desktop telematico*“ verwendet wird.

Steuerzahler, welche zur Vorlage der Mitteilungen zu den MwSt.-Abrechnungen verpflichtet sind, müssen vor Übermittlung des Antrags die Mitteilung zu den MwSt.-Abrechnungen im ersten Trimester des Jahres 2021 vorgelegt haben.

5.3 EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN

Nach Vorlage des Antrags:

- wird eine erste Empfangsbestätigung ausgestellt, mit der bestätigt wird, dass der Antrag bearbeitet wird - oder aber, dass er auf der Grundlage der formalen Kontrolle der Angaben im Antrag nicht angenommen werden kann;
- nach dieser ersten Empfangsbestätigung führt die Agentur für Einnahmen einige weitere Kontrollen zu den Angaben im Antrag durch; bei positivem Ergebnis wird mitgeteilt, dass der Betriebskostenzuschuss ausgezahlt wird bzw. verrechnet werden kann, und zwar auf dem Portal „Fatture e corrispettivi“, Abschnitt „Betriebskostenzuschuss – Einsichtnahme in das Ergebnis“, das für den Steuerzahler bzw. den dafür bevollmächtigten Mittler zugänglich ist; an derselben Stelle wird auf eine etwaige Ablehnung des Antragstellers mitgeteilt und begründet;
- nach dieser Mitteilung wird eine zweite Empfangsbestätigung ausgestellt.

Die Empfangsbestätigungen werden dem Steuerzahler im gleichnamigen Abschnitt seines geschützten Bereichs auf der Website der Agentur für Einnahmen („*la mia scrivania*“) sowie im Abschnitt „Contributo a fondo perduto - Invii effettuati“ auf dem Portal „Fatture e corrispettivi“ zur Verfügung gestellt.

5.4 VORLAGE EINES ERSATZANTRAGS

Ein bereits vorgelegter Antrag kann durch einen zweiten ersetzt bzw. berichtigt werden, und zwar:

- bis zum Zeitpunkt, an dem die Agentur für Einnahmen – wie oben beschrieben - auf dem Portal „Fatture e corrispettivi“, Abschnitt „Betriebskostenzuschuss – Einsichtnahme in das Ergebnis“ die Annahme bzw. Ablehnung des ersten Antrags mitteilt;
- und grundsätzlich nur bis zum 2.9.2021.

5.5 VORLAGE DESR VERZICHTSERKLÄRUNG

Es ist möglich, auf den Betriebskostenzuschuss zu verzichten, nachdem bereits ein Antrag vorgelegt wurde.

Der Verzicht kann auch nach der vorgenannten Frist für die Anträge mitgeteilt werden; wurde der Betriebskostenzuschuss bereits ausgezahlt, so muss er zurückerstattet werden.

5.6 MITTEILUNG AN DEN ANTRAGSTELLER PER PEC

Wurde der Antrag bzw. der Verzicht darauf über einen Mittler vorgelegt, so wird dem Steuerzahler selbst dennoch per PEC eine Mitteilung zugesandt.

6 GEWÄHRUNG DES BETRIEBSKOSTENZUSCHUSSES

Die Agentur für Einnahmen gewährt den Betriebskostenzuschuss:

- auf der Grundlage der Angaben im Antrag selbst (einschließlich der Angaben zur etwaigen Überschreitung der EU-Höchstgrenzen samt Verzicht auf den entsprechenden Betrag);
- und zwar – je nach Angaben im Antrag – als Zahlung an das angegebene Konto oder aber als Steuerguthaben, das per Vordruck F24 verrechnet werden kann.

Die Agentur für Einnahmen prüft auch, ob das angegebene Konto effektiv auf den Antragsteller läuft.

7 STEUERRECHTLICHE IRRELEVANZ DES BETRIEBSKOSTENZUSCHUSSES

Auf den Betriebskostenzuschuss fallen keine Einkommensteuer und keine IRAP an.

8 KONTROLLEN NACH GEWÄHRUNG DER BEGÜNSTIGUNG

Nach Gewährung des Betriebskostenzuschuss wird die Agentur für Einnahmen:

- die mitgeteilten Daten im Sinne von Art. 31 ff DPR 600/73 prüfen;
- und weitere Kontrollen auf der Grundlage der mitgeteilten Daten zu den elektronischen Rechnungen und den Tageseinnahmen, der Mitteilungen zu den MwSt.-Abrechnungen (einschließlich jener für das erste Trimester 2021, die ja vor Übermittlung des Antrags vorgelegt werden muss) und der MwSt.-Jahreserklärung vornehmen;
- und schließlich auch spezifische Kontrollen zur Vermeidung krimineller Handlungen durchführen.

9 STRAFEN

Geht aus diesen Kontrollen hervor, dass der Betriebskostenzuschuss zur Gänze oder partiell rechtswidrig in Anspruch genommen wurde, so wird die Agentur für Einnahmen:

- den rechtswidrig in Anspruch genommenen Betrag samt Zinsen zurückfordern;
- und die Strafen ex Art. 13 Abs. 5 DLgs. 471/97 (100% bis 200% des in Anspruch genommenen Betrags) aussprechen; die freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“) ist möglich.

Die rechtswidrige Inanspruchnahme des Betriebskostenzuschusses unterliegt auch den strafrechtlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 316-ter Stgb. (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu sechs Jahren; unter bestimmten Voraussetzungen nur eine Verwaltungsstrafe).

Der Steuerzahler kann die strafrechtlichen Folgen jedoch vermeiden, indem er den rechtswidrig in Anspruch genommenen Betrag samt Zinsen und Strafen „spontan“ zurückerstattet.